

Satzung

Verein Aktiv für Tiere e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist seit 1998 im Vereinsregister mit der Registernummer VR531052 des Amtsgerichtes Ulm eingetragen unter dem Namen:

Aktiv für Tiere e. V. / Verein zur Förderung des Tierschutzes

Er hat seinen Sitz in 73095 Albershausen, Eichendorffstr. 38.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Durch Aufklärung und gutes Beispiel soll Verständnis für das Wesen der Tiere erweckt, ihr Wohlergehen gefördert und die Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermissachtung und Tierausbeutung erstrebt werden.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Schutz aller Tiere und ist nicht ortsgebunden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen;
 - Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse / das Internet;
 - Verhütung und Verfolgung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - die Inobhutnahme, Betreuung und Versorgung von Tieren, deren Leben oder Wohlergehen in Gefahr ist. Dies können Tiere aus wirtschaftlichen Betrieben, privaten Haltungen, Fundtiere, Tiere aus Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland oder Tiere, die im Auftrag für Behörden aus öffentlicher Aufgabe aufgenommen wurden;
 - Die Vermittlung der in Obhut genommenen Tiere in ein tiergerechtes neues Zuhause;
 - Die dauerhafte Versorgung schwer vermittelbarer Tiere;
 - die Förderung und Betreuung von Patenschaften für Tiere, die aufgrund besonderer Bedürfnisse in der Obhut des Vereins bleiben;
 - Die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren
 - sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen;
 - Es besteht keine Verpflichtung gegenüber Personen/Behörden Tiere aufzunehmen, über die Aufnahme entscheidet allein der 1. Vorsitzende.

4. Der Vereinszweck wird auch dadurch erfüllt, dass der Verein andere steuerbegünstigte Vereine, auch im Ausland, finanziell oder durch Sachleistungen unterstützt, deren Zweck die Förderung des Tierschutzes ist. Die Entscheidung und Höhe der Sach- und Finanzleistung obliegen dem 1. Vorsitzenden.
5. Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen und diese zur Verwendung für steuerbegünstigte Tierschutzzwecke an diese weiterleiten (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
6. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht alleine auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt und ist nicht auf Deutschland begrenzt.
7. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

§ 3 Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Ämter sind Ehrenämter. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstands alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl, die im Jahr nach Ablauf der Amtszeit erfolgen muss, im Amt. Wählbar sind Personen, die auch Mitglied im Verein sind. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins gemäß der Satzung. Er besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer
 5. einem Beisitzer
3. Jedes Gesamtvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied freiwillig aus, besetzt ein Mitglied des Gesamtvorstandes das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei grober Pflichtverletzung oder Verstoß gegen die Satzung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes seines Amtes enthoben werden. Dazu bedarf es der Stimmenmehrheit der restlichen Gesamtvorstandsmitglieder.

4. Der 1. Vorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Erstellung des Jahresberichtes.
5. Der 1. Vorsitzende leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens
7. Der 1. Vorsitzende kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Er kann weitere Personen zur Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt einsetzen und entlassen. Der 1. Vorsitzende ist weisungsbefugt gegenüber allen Angestellten des Vereins.
8. Der 1. Vorsitzende ist zuständig für die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
9. Der 1. Vorsitzende erstellt den Jahresvoranschlag sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.

§ 4 Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Leiter der Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter/Protokollant/Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, die doppelt zählt.
3. In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Gesamtvorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Gesamtvorstand ist bei bedeutenden Angelegenheiten beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bedeutende Angelegenheiten sind insbesondere solche, die ein Volumen von 10.000 € im Einzelfall übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse von über 3.000 € im Monat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördert und an deren Verwirklichung durch aktive Tätigkeiten mitarbeitet.

2. Jedes ordentliche Mitglied, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende, nachdem er den eingegangenen Aufnahmeantrag geprüft hat. Die Aufnahme muss durch einen formlosen schriftlichen oder mündlichen Antrag beantragt werden. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen regelmäßigen Förderbeitrag finanziell unterstützt. Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Sie haben kein Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.
5. Minderjährige Antragsteller benötigen die schriftliche Einverständnisverklärung ihrer gesetzlichen Vertreter
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit mindestens 3 Stimmen.
7. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden zu nutzen. Der Gesamtvorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.
8. Die Mitgliedschaft ruht während des gesamten Ausschlussverfahrens, mithin auch während einer vereinsinternen und gerichtlichen Anfechtung, bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins (siehe § 2) zu dienen und diesen zu fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschließungen
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische formlose Kündigung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. Der Austritt tritt nach Eingangsbestätigung sofort in Kraft.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied den satzungsgemäßen Zwecken zuwider handelt;
 - b) das Mitglied gegen Vereinsinteressen verstößt;
 - c) das Mitglied im Verein Unfrieden stiftet (z. B. Beleidigungen und Anfeindungen gegen die Vorstandsmitglieder) oder das Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt;
 - d) für ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen aus § 5.1 nicht mehr erfüllt sind.
4. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
5. Über den Ausschluss entscheidet allein der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Dieser Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Pflegestellen/Mitglieder sind verpflichtet nach dem Ausscheiden alle Anschaffungen, die auf Vereinskosten beschafft wurden, zurückzugeben. Sollte eine Rückgabe nicht möglich sein oder einen erhöhten Aufwand mit sich bringen, kann eine Einigung über eine entgeltliche Entschädigung getroffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - Entlastung des 1. Vorsitzenden und des Gesamtvorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassungen über Anträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Gesamtvorstand einzuberufen. Sie müssen binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Emailadresse gerichtet wurde. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, werden schriftlich per Post eingeladen.

5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, in dem

- Ort und Zeit der Versammlung
- Anzahl der erschienenen Personen
- Tagesordnung
- Art der Abstimmung und Abstimmergebnisse
- Ergebnisse der Beschlussfassung sowie sonstige Absprachen

enthalten sind. Der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Folgenden auch Versammlungsleiter genannt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der 1. Vorsitzende einen Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung des Vereins oder des Vereinszweckes, sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenanzahl in der Stichwahl entscheidet der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der 1. oder 2. Vorsitzende. Satzungsänderungen sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

3. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 12 Räumlichkeiten/Flächen

Die Unterbringung von Tieren finden in den verschiedenen Pflegestellen, die vom Gesamtvorstand genehmigt wurden, statt. Die Vereinstreffen/Mitgliederversammlungen finden in Räumlichkeiten statt, die der 1. Vorsitzende festlegt und den Teilnehmern rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitteilt.

§ 13 Patenschaften/Pflegestellen

Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaften werden in Form materieller und ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tiere übernommen. Pflegestellen nur nach Absprache mit der 1. Vorsitzenden.

Bei Tod der/s Patientiere/s wird der Pate informiert und Vorschläge zur Weiterführung der Patenschaft für ein anderes Tier gemacht.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anteilsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Spanien e. V., Palmäckerstr. 6, 73312 Geislingen/Steige, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die personenbezogenen Daten auf. Diese personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn dies zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich ist und keine übergeordnete Schutzinteressen der Verarbeitung entgegen stehen.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.
5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Termin der Eintragung:

Für die Richtigkeit der Satzungsfassung:

1. Vorsitzende